

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 29.03.1999 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Balzheim vom 18.01.1993 beschlossen:

§ 1

Abschaffung der unechten Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird aufgehoben. Der Abschnitt – *VI. Unechte Teilortswahl* – der Hauptsatzung (§ 8) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in § 1 festgelegte Aufhebung der unechten Teilortswahl findet erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte am 24.10.1999 Anwendung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 29.03.1999

Herrmann
Bürgermeister